

DIENSTANWEISUNG

für den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.

§ 1

Dienstliche Stellung

Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.; er/sie ist im Dienst Vorgesetzter/Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner/ihrer Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er/sie insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren und die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtengesetz sowie die Bestimmungen der Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beachten.

§ 2

Verantwortlichkeit

Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin ist in der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen verantwortlich. Er/sie sorgt für einen geordneten Dienstbetrieb und vertritt die Belange der ihm/ihr unterstellten Feuerwehrmänner/Feuerwehrfrauen.

§ 3

Aufgaben im Brand- und Hilfeleistungsdienst

1. Bei Bränden und Hilfeleistungen in seinem/ihrer Kommandobereich kann er/sie jederzeit die Leitung des Einsatzes übernehmen. Im Verhinderungsfall gilt das für seine/ihre Vertreter/Vertreterinnen und bei deren Verhinderung für den/die örtlich zuständige(n) Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin.
2. Wird die Leitung des Einsatzes von dem/der Abschnittsleiter/Abschnittsleiterin oder dem/der Regionsbrandmeister/Regionsbrandmeisterin übernommen, so hat er/sie diese(n) nach bestem Wissen zu unterstützen.
3. Bei Einsätzen in Betrieben mit Werksfeuerwehr kann der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin die Leitung des Einsatzes jederzeit übernehmen. Er/sie hat seine/ihre Maßnahmen nach Beratung mit dem Leiter/der Leiterin der Werksfeuerwehr zu treffen.
4. Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin als Einsatzleiter/Einsatzleiterin zu seiner/ihrer Unterstützung den/die zuständige(n) Waldbrandbeauftragten/ Waldbrandbeauftragte hinzuzuziehen; er/sie soll dessen/deren Empfehlungen bei seinen/ihren Maßnahmen berücksichtigen.
5. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin ist verpflichtet, alle Einsätze innerhalb seines/ihrer Kommandobereichs dem Abschnittsleiter/der Abschnittsleiterin unverzüglich zu melden.
6. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin hat dafür zu sorgen, dass bei auswärtigem Einsatz der Wehr (Nachbarschaftshilfe) und überörtlichen Großeinsätzen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in der Stadt Neustadt a. Rbge. gesichert bleiben. Die Entscheidung, welche Fahrzeuge beim überörtlichen Einsatz zur Verfügung gestellt werden sollen, trifft der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin. Von seiner/ihrer Entscheidung hat er/sie die Stadtverwaltung unverzüglich zu unterrichten.
7. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin hat als Einsatzleiter/Einsatzleiterin bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
8. Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat er/sie deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.
9. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ zu achten.
10. Zur Durchführung der Brandermittlung hat er/sie den/die zuständige(n) Brandschutzprüfer/ Brandschutzprüferin und ggf. den/die zuständige(n) Bezirksschornsteinfegermeister/ Bezirksschornsteinfegermeisterin rechtzeitig zu benachrichtigen und diese(n) bei seiner/ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

- 2 -

11. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin prüft die Einsatzberichte der Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterinnen und leitet das Original an die Stadtverwaltung, die Durchschrift über den/die Abschnittsleiter/Abschnittsleiterin an den/die Regionsbrandmeister/Regionsbrandmeisterin weiter.

Wenn und soweit in den vorgenannten Punkten bereits ein Ortsbrandmeister/eine Ortsbrandmeisterin tätig geworden ist, entscheidet der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin über entsprechende weitere Maßnahmen.

§ 4

Aufgaben im Feuerwehrdienst innerhalb des Stadtbereichs

1. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin hat für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.
 - a) ein Mitgliederverzeichnis oder eine Mitgliederkartei und einen Wehrgliederungsplan aufzustellen und auf dem laufenden Stand zu halten,
 - b) wichtige Personalveränderungen dem Abschnittsleiter/der Abschnittsleiterin bzw. dem Regionsbrandmeister/der Regionsbrandmeisterin unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
 - c) die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu fördern,
 - d) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger/Funktionsträgerinnen, Dienstgrade) hinzuwirken,
 - e) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner/Feuerwehrfrauen und der technischen Geräte nach den geltenden Bestimmungen zu achten.
2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin Folgendes zu beachten:
 - a) Überwachung der laufenden Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere der Funktionsträger/Funktionsträgerinnen sowie Entsendung geeigneter Mitglieder zu Lehrgängen an die Landesfeuerwehrschulen und der Region.
 - b) Planung und Durchführung von Übungen, Schulungen und Wettkämpfen auf Stadtebene.
3. Hinsichtlich der Ausrüstung seiner/ihrer Wehr hat der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände der Stadtfeuerwehr (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,
 - b) rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial,
 - c) Abstimmung mit der Feuerwehrtechnischen Zentrale der Region Hannover über die Wartung der Fahrzeuge und Geräte,
 - d) Überprüfung der Fahrtenbücher der Ortswehren,
 - e) Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
 - f) in Zusammenarbeit mit dem Stadtkommando die Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und zur Durchführung von Hilfeleistungen.
4. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin trifft für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung u. a. folgende Vorsorgemaßnahmen:
 - a) Er/sie legt den Bedarf an Löschmitteln in der Stadt Neustadt a. Rbge. fest, und zwar unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung.
 - b) Er/sie erstellt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuß des Stadtkommandos für die Stadt Neustadt a. Rbge. einen Hydrantenplan und ein kartenmäßiges Verzeichnis der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen und sorgt für deren laufende Ergänzung.

- 3 -

- c) Er/sie erarbeitet unter Mitwirkung des Arbeitsausschusses des Stadtkommandos Alarmierungs-, Ausrück- und Einsatzpläne (letztere ggf. unter Heranziehung des/der zuständigen Brandschutzprüfers/ Brandschutzprüferin).
 - d) Er/sie legt einen Plan über die Gewährung nachbarlicher Löschhilfe vor.
5. Darüber hinaus hat der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin folgende allgemeine Grundsätze bei seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen:
- a) Die in Bezug auf den Brandschutz und die Hilfeleistungen gegebenen Weisungen des Abschnittsleiters/der Abschnittsleiterin und des Regionsbrandmeisters/der Regionsbrandmeisterin sind von ihm/ihr zu beachten und den Ortsbrandmeistern/Ortsbrandmeisterinnen bekannt zu geben.
 - b) Er/sie informiert den Abschnittsleiter/die Abschnittsleiterin und den Regionsbrandmeister/die Regionsbrandmeisterin über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in der Stadt Neustadt a. Rbge.
 - c) Neben seiner/ihrer Aufsichtstätigkeit obliegt ihm/ihr die Beratung und Unterstützung der Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen.
 - d) Er/sie informiert und berät die Stadt Neustadt a. Rbge. über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten.
 - e) Er/sie hat an Dienstbesprechungen auf Abschnitts- und Regionsebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Ortsbrandmeistern/Ortsbrandmeisterinnen mitzuteilen.
 - f) Er/sie unterstützt die Stadt Neustadt a. Rbge. bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Feuerwehrangelegenheiten.
6. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin erstellt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuß des Stadtkommandos die Bedarfsmeldungen für den Haushaltsvoranschlag der Stadt Neustadt a. Rbge., Abschnitt „Freiwillige Feuerwehr“.
7. Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die in den Bereich der Verwaltung fallen (wie Amtshilfeersuchen, Schadenersatz und Entschädigung, Freistellung vom Wehrdienst, Ersatz der Auslagen, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung u. Ä.), arbeitet der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin eng mit dem Fachbereich Bürgerdienste der Stadtverwaltung zusammen.

§ 5

Mitwirkung

Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin wirkt mit bei

- a) der Aufstellung der Regionsfeuerwehrstatistik,
- b) der Aufstellung von Regionsfeuerwehrbereitschaften,
- c) der Planung und Durchführung von Übungen und Wettkämpfen auf Regionsebene,
- d) der Durchführung von Ausbildungslehrgängen (insbesondere von Stadtausbildungslehrgängen) auf Regionsebene

§ 6

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 18.01.1977 wird aufgehoben.

Neustadt a. Rbge., den 13.08.2002

Dieter Häsel
Stadtdirektor